

Das Organisationsreglement der Ascom Holding AG

1. ALLGEMEINES

Die Geschäfte der Gesellschaft werden nach Massgabe des schweizerischen Rechts, der Statuten sowie dieses Organisationsreglements geführt.

Das Organisationsreglement wird gestützt auf Art. 18 Abs. 2 der Statuten der Ascom Holding AG erlassen. Das Organisationsreglement geht allen anderen Ascom Reglementen vor.

Es regelt die Konstituierung, Beschlussfassung sowie die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates.

2. DER VERWALTUNGSRAT

2.1 Grundsätze

Der Verwaltungsrat als oberstes geschäftsleitendes Organ der Gesellschaft kann nach Massgabe dieses Reglements einen Teil seiner Aufgaben und Kompetenzen vollumfänglich oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.

Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten oder übertragen sind.

2.2. Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

2.3 Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft, einschliesslich der strategischen Ausrichtung, und des Konzerns sowie die Erteilung der nötigen Weisungen
- b) die Festlegung der Organisation und Führungsstruktur
- c) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung
- d) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen

- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung
- h) die Beschlussfassung über Finanzierung des Geschäftes insbesondere die Feststellung von Kapitalerhöhungen und IPO's und daraus folgende Statutenänderungen
- i) die Beschlussfassung über Beteiligungen von grösserer bzw. strategischer Bedeutung
- j) die Prüfung der fachlichen Anforderungen an die besonders befähigten Revisoren
- k) den Erlass des Organisationsreglements
- l) die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Konzernleitung

2.4 Mandatsausübung, Altersgrenze

Die Ausübung des Verwaltungsratsmandats ist höchstpersönlich. Eine Vertretung durch Ersatzmitglieder (Suppleanten) ist ausgeschlossen.

Mitgliedern des Verwaltungsrates ist es grundsätzlich gestattet, parallel zu ihrer Tätigkeit als Verwaltungsrat der Ascom Holding AG ein Beratermandat zugunsten der Ascom Gruppe auszuüben, sofern vorgängig zur Mandatsvergabe

- a) eine schriftliche Vereinbarung vorliegt, die mindestens den Auftrag beschreibt und die Entschädigung regelt
- b) das Mandat dem Verwaltungsrat vorgestellt und
- c) das Mandat vom Verwaltungsrat mit Einstimmigkeit genehmigt wird.

Mitglieder des Verwaltungsrates scheidern an der Generalversammlung desjenigen Jahres aus dem Verwaltungsrat aus, in welchem sie ihr 70. Altersjahr vollenden. Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung die Wiederwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates nur bis zu diesem Zeitpunkt vor.

2.5 Sitzungen des Verwaltungsrates

Der Präsident beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein, so oft es die Geschäfte erfordern. In der Regel tritt der Verwaltungsrat monatlich zu einer Sitzung zusammen.

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten erfolgt die Einberufung durch den Vizepräsidenten. Jeder Verwaltungsrat ist berechtigt, die unverzügliche Einberufung unter Angabe des Zwecks zu verlangen.

Der Präsident erstellt die Traktandenliste unter Berücksichtigung allfälliger Wünsche der anderen Mitglieder. Die Traktandierungswünsche müssen spätestens fünfzehn Arbeitstage vor den festgelegten Sitzungsterminen eingereicht werden, damit genügend Zeit für die Sitzungsvorbereitung bleibt.

Die Einladungen erfolgen schriftlich, spätestens zehn Arbeitstage vor den Sitzungen. In ausserordentlichen Situationen kann diese Frist vom Präsidenten verkürzt werden. Die

entsprechenden Sitzungsunterlagen werden in der Regel fünf Arbeitstage vor der Sitzung gestellt.

Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, falls sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind.

Der Präsident - oder im Fall seiner Verhinderung der Vizepräsident - führt den Vorsitz.

2.6 Selbstevaluation

Der Verwaltungsrat bespricht jährlich seine Leistung und jene seiner Mitglieder jeweils in der ersten Verwaltungsratssitzung nach der Generalversammlung.

2.7 Beschlüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen sich nicht durch eine aussenstehende Person (Nichtmitglied) an den Sitzungen vertreten lassen. Ebenfalls ist die Stimmabgabe für ein anderes Mitglied basierend auf einer entsprechenden Vollmacht unzulässig. Ungültig ist die schriftliche Stimmabgabe durch Brief, Fax oder e-mail (Ausnahme: Zirkulationsbeschluss).

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg oder in dringenden Fällen telefonisch mit nachträglicher schriftlicher Bestätigung gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange innert fünf Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrages telefonisch, per Mail oder Telefax die Beratung in einer Sitzung.

Zirkulationsbeschlüsse sind gültig, sofern mindestens die Mehrheit sämtlicher der Mitglieder des Verwaltungsrates zugestimmt hat. Sie sind anlässlich der nächstfolgenden Verwaltungsratssitzung zu erwahren.

Bei Geschäften, die infolge ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub ertragen, ist der Präsident bzw. bei dessen Verhinderung der Vizepräsident unter baldmöglichster Orientierung der übrigen Mitglieder unter Vorbehalt der in Ziff. 2.3 erwähnten Aufgaben verpflichtet, allein zu entscheiden.

Solche Beschlüsse sind ebenfalls anlässlich der nächstfolgenden Verwaltungsratssitzung zu erwahren.

2.8. Information der Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Präsident sorgt im Zusammenwirken mit der Konzernleitung für eine rechtzeitige Information über alle für die Willensbildung und die Überwachung erheblichen Aspekte der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat erhält die Unterlagen für die Sitzungen rechtzeitig gestellt, so dass genügend Zeit zu deren Studium verbleibt. Der Versand der Unterlagen kann sukzessiv und auch via E-Mail erfolgen.

2.9 Protokoll

Über Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

2.10 Sitzungsteilnahme von Dritten

Der Präsident entscheidet unter Berücksichtigung der Traktandenliste über den Beizug von Mitgliedern der Konzernleitung und des weiteren Kaders zu den Sitzungen bzw. einzelnen Traktanden. In jedem Fall können die übrigen Mitglieder der Verwaltungsrates den Beizug von den für die Behandlung des Geschäfts Verantwortlichen verlangen.

Über die Teilnahme von nicht der Ascom-Gruppe zugehörigen Personen muss der Verwaltungsrat vororientiert werden.

3. DELEGATION

Der Verwaltungsrat delegiert die operative Geschäftsführung der Gesellschaft und der Ascom Gruppe (Konzern) vollumfänglich an den Präsidenten der Konzernleitung (Chief Executive Officer), soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

4. AUSKUNFTS- UND EINSICHTSRECHT DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

4.1 Auskunfts- und Einsichtsrecht in den Sitzungen des Verwaltungsrates

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Die Einsichtnahme in Geschäftsdokumente bedarf der Ermächtigung durch den Präsidenten.

4.2 Auskunfts- und Einsichtsrecht ausserhalb der Sitzungen des Verwaltungsrates

Falls ein Mitglied des Verwaltungsrates ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, hat es dieses Begehren schriftlich an den Präsidenten unter Orientierung des Sekretärs des Verwaltungsrates zu richten.

Auskünfte über einzelne Geschäfte bedürfen der Ermächtigung durch den Präsidenten. Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten unter Orientierung des Sekretärs des Verwaltungsrates beantragen, dass ihm

Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Gesamtverwaltungsrat.

Die Präsidenten der Committees dürfen zur Vorbereitung der Geschäfte ihrer Committees den CEO sowie den CFO direkt kontaktieren, informieren aber den Präsidenten – und bei Kontaktaufnahme mit dem CFO auch den CEO - darüber.

5. MEDIEN UND INVESTOREN

Der Präsident und der CEO vertreten die Gesellschaft gegenüber Aktionären und weiteren Anspruchsgruppen und sind für die Koordination der Oeffentlichkeits- und Medienarbeit sowie der Investor Relations zuständig.

Normalerweise kommuniziert der CEO im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgelegten Strategiezusammen mit CFO und Generalsekretär.

Die Investor Relations Tätigkeiten sowie die Hauptaussagen gegenüber Aktionären und potentiellen Investoren sind mit dem Präsidenten vorgängig abzustimmen. Ueber geplante Roadshows sowie deren Resultate wird dem Präsidenten kurz mündlich oder via E-Mail Bericht erstattet.

Forderungen von Aktionären und Aktionärsgruppen, Ideen für die Weiterentwicklung seitens der Aktionäre oder potentieller Investoren, Uebernahmeabsichten, Angelegenheiten des Verwaltungsrates oder Fragen der Corporate Governance gehören in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates, weshalb der Präsident unverzüglich zu informieren ist..

Die Analystenberichte werden dem Verwaltungsrat unmittelbar nach Publikation verteilt. Die Berichterstattung an den Gesamtverwaltungsrat über Kontakte zu Investoren wird mit dem Präsidenten abgestimmt.

Der Präsident kann jederzeit entscheiden, die Kommunikation selbst zu führen. Falls es zweckmässig ist, kann der Präsident seine Aufgaben teilweise an andere Personen delegieren.

Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall eine andere Lösung treffen. Hat der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall einen besonderen Beschluss gefasst, so sind die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung nicht berechtigt, der Öffentlichkeit, Vertretern von Medien oder Anspruchsgruppen des Unternehmens sowie Analysten, Vermögensanlageberatern, Investoren, einzelnen Aktionären oder Aktionärsgruppen Informationen über Ascom und insbesondere Angelegenheiten des Verwaltungsrates zukommen zu lassen oder entsprechende Unterlagen zugänglich zu machen.

Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung, die im Zusammenhang mit Ascom von Medienschaffenden oder anderen Personen der erwähnten Interessengruppen, Investoren, einzelnen Aktionären oder Aktionärsgruppen angegangen werden, sind verpflichtet, dies dem Präsidenten umgehend telefonisch (auch via SMS), per Fax oder e-mail zur Kenntnis zu bringen. Sie erklären der Person, welche die Fragen stellt, dass zur Sicherstellung des einheitlichen Auftretens der Unternehmensleitung der Präsident gegenüber Dritten der ausschliessliche Ansprechpartner ist.

Im übrigen beauftragt der Verwaltungsrat den Generalsekretär, innerhalb des gesamten Konzerns (inkl. Verwaltungsrat), die Information und Kommunikation gegenüber den Medien, den erwähnten Interessen- und Anspruchsgruppen und der Öffentlichkeit zu koordinieren, um "top down" Konsistenz sicherzustellen.

Für alle Medien- und Öffentlichkeitsarbeit gilt der Grundsatz, dass die Aussagen nicht im Widerspruch zu den vom Konzern festgelegten Botschaften stehen dürfen.

6. BERICHTERSTATTUNG

Monatlich ist der Verwaltungsrat vom CEO in einem "Monthly Reporting Package" über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle (CEO-Report) zu orientieren. Ausserordentliche Vorgänge sind dem Präsidenten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, der zusammen mit dem CEO um die Information des Verwaltungsrates besorgt ist.

7. ENTSCHÄDIGUNG

Die Entschädigung und die Spesenregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates sind im Anhang 1 festgehalten.

8. PFLICHTEN DES VERWALTUNGSRATES

8.1 Sorgfalts- und Treuepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen. Sie erfüllen ihre Aufgaben unabhängig und handeln nicht nach Instruktionen.

8.2 Pflicht zur Gleichbehandlung der Aktionäre

Der Verwaltungsrat hat die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch in Bezug auf die Informationsvermittlung an die Aktionäre.

8.3 Geheimhaltungspflicht und Umgang mit Wissensvorsprüngen

Die Mitglieder und der Sekretär des Verwaltungsrates sind über alle Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für die Gesellschaft Kenntnis erhalten, zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. Sitzungen und Protokolle des Verwaltungsrates, einschliesslich der ausgehändigten Dokumente, Mails usw., sind streng vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für den persönlichen Gebrauch bestimmt.

Da die Gesellschaft ihre Aktien an der Schweizer Börse (SWX) kotiert hat, stehen alle Mitglieder des Verwaltungsrates in den Pflichten, die sich aus Art. 161 StGB über die Bestrafung von Insidergeschäften ergeben. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates trifft die nötigen Vorkehrungen, damit eine in Art. 161 StGB definierte Insiderinformation auch nicht an

nahestehende Personen, Untergebene, Vorgesetzte, Geschäftspartner oder andere an einem Wissensvorsprung interessierte Bezugspersonen oder Dritte gelangt.

Über den Bereich der strafrechtlich erfassten Ausnützung von vertraulichen Tatsachen (Art. 161 StGB) hinaus unterlässt während der Sperrzeiten ("blocked periods") jedes Mitglied des Verwaltungsrates jede Transaktion auf eigene und fremde Rechnung in Ascom-Titeln oder Derivaten (insbesondere Optionen auf Ascom-Titel). Als Sperrzeiten gelten:

- a) vier Wochen vor der Bekanntgabe der Quartalszahlen, der Halbjahreszahlen und der Jahreszahlen;
- b) vier Wochen vor der Bilanzmedienkonferenz;
- c) die Zeitspanne zwischen der internen Kenntnisnahme von einer zur "ad hoc-Publizität" gemäss Art. 172 des Kotierungsreglementes führenden Information (z. B. Gewinnrückgang, wichtige personelle Änderungen, neue Produkte oder aufgetretene geschäftliche Probleme) und dem Bekanntwerden dieser Information;

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sorgen dafür, dass während der Sperrzeit keine zur "ad hoc-Publizität" führenden Informationen auf dem in Absatz 3 umschriebenen Weg an andere Personen weitergehen.

8.4 Aktenhinterlegung

Die Verwaltungsräte haben spätestens bei Amtsende sämtliche im Zusammenhang mit der Gesellschaft stehenden offiziellen Akten im Archiv des Ascom Hauptsitzes zu hinterlegen oder aber zu vernichten (wobei dies schriftlich zu bestätigen ist).

Davon ausgenommen sind die Protokolle über Generalversammlungen, von der Gesellschaft veröffentlichte Texte und Protokolle über Verwaltungsratssitzungen sowie Handnotizen und persönlich verfasste Schriftstücke, die während ihrer Amtszeit entstanden sind.

Im Falle der Hinterlegung haben die Verwaltungsräte Anspruch auf Herausgabe der hinterlegten Akten bei Vorliegen von begründetem Interesse wie sie persönlich betreffende Gerichtsverfahren.

10 Jahre nach Beendigung eines Mandates werden die hinterlegten Akten durch Ascom vernichtet.

9. INTERESSENKONFLIKTE / AUSSTAND

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates und der Konzernleitung hat seine persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so zu ordnen, dass Interessenkonflikte mit der Gesellschaft möglichst vermieden werden.

Tritt ein Interessenkonflikt auf, so benachrichtigt das betroffene Mitglied des Verwaltungsrates bzw. der Konzernleitung den Präsidenten. Der Präsident bzw. der Vizepräsident beantragt einen der Intensität des Interessengegensatzes entsprechenden Entscheid des Verwaltungsrates; dieser beschliesst unter Ausstand des Betroffenen.

Wer der Gesellschaft entgegenstehende Interessen hat oder solche Interessen für Dritte vertreten muss, tritt bei der Willensbildung in den Ausstand. Eine Person, die in einem

dauernden Interessenkonflikt steht, kann dem Verwaltungsrat und der Konzernleitung nicht angehören.

Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Organmitgliedern oder ihnen nahe stehenden Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschluss zu Drittbedingungen ("at arm's length"); sie werden unter Ausstand des Betroffenen genehmigt. Nötigenfalls holt der Verwaltungsrat eine Fairness Opinion ein.

10. DER PRÄSIDENT DES VERWALTUNGSRATES

10.1 Wahl

Der Verwaltungsrat bestimmt aus seiner Mitte den Präsidenten.

10.2 Aufgaben und Pflichten des Präsidenten

Der Präsident leitet den Verwaltungsrat. Er ist für die Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen verantwortlich. Basis für die Sitzungsvorbereitung sind die in Anhang 6 (Kompetenzregelung Ascom) festgehaltenen Geschäfte.

Der Präsident ist insbesondere für die Vorbereitung folgender Geschäfte verantwortlich

- Strategische Ausrichtung der Ascom Gruppe
- Organisation und Führungsstruktur
- Finanzierung und Kapitalstruktur

Zusätzlich zu seinen Pflichten als Verwaltungsrat vertritt er den Gesamtrat in der Aufsicht über die Geschäftsführung und sorgt für dessen rechtzeitige Orientierung über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse.

Der Präsident stellt sicher, dass jederzeit eine finanzielle Standortbestimmung vorgenommen werden kann.

Der Präsident vertritt die Gesellschaft gegenüber den Aktionären und weiteren Anspruchsgruppen sowie gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien gemäss der in Ziff. 5 (Medienverkehr und externe Kommunikation) beschriebenen Aufgabenteilung.

Er initialisiert und überwacht zudem sämtliche Aktionen (wie Fragen der Nachfolge, Entschädigung, Einhaltung von gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben etc.), die es dem Verwaltungsrat ermöglichen, seinen gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen nachzukommen und als Gremium erfolgreich zum Wohle der Gesellschaft zusammenzuwirken.

Dem Präsidenten des Verwaltungsrates steht insbesondere zu folgenden Themen ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Gesamtverwaltungsrat zu:

- Geschäftsbericht
- Reglemente und Ausführungsbestimmungen
- Ernennung von Mitgliedern und Präsidenten der Committees
- Strategie der Gruppe
- Organisation der Gruppe

11. DER VIZEPRÄSIDENT DES VERWALTUNGSRATES

Der Vizepräsident des Verwaltungsrates ist Stellvertreter des Präsidenten. Er vertritt ihn bei seiner Verhinderung.

12. DER SEKRETÄR DES VERWALTUNGSRATES

Der Verwaltungsrat wählt ohne feste Amtsdauer den Sekretär des Verwaltungsrates, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Der Sekretär des Verwaltungsrates ist für die Vorbereitung, Durchführung und Protokollierung der Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse verantwortlich. Er nimmt an den entsprechenden Beratungen nicht selbständig teil.

Weiter ist der Sekretär des Verwaltungsrates verantwortlich für die Umsetzung der börsenrechtlichen Publikationsvorschriften nach Massgabe von Anhang 5.

Der Sekretär des Verwaltungsrates untersteht dem Präsidenten. Andere Mitglieder des Verwaltungsrates können dem Sekretär des Verwaltungsrates im Rahmen ihrer Funktion selbständig Aufträge erteilen.

Der Sekretär des Verwaltungsrates kann als Vertreter der Ascom Holding AG und nach Weisung des Präsidenten Einsitz in den Verwaltungsrat von Tochtergesellschaften bzw. in den Stiftungsrat von Vorsorgestiftungen nehmen.

13. AUSSCHÜSSE, ARBEITSGRUPPEN, FACHREFERENTEN

13.1 Ausschüsse

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion setzt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte Ausschüsse ein, die bestimmte Sach- oder Personalbereiche vertieft analysieren und dem Verwaltungsrat Bericht erstatten.

Als feste Ausschüsse setzt der Verwaltungsrat ein "Audit Committee", ein "Compensation & Nomination Committee" sowie ein „Strategy Committee“ ein, die sich jeweils aus mindestens

zwei nicht exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammensetzen. Die Mehrheit der Mitglieder der Ausschüsse ist zudem unabhängig, wobei nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates, die mit der Gesellschaft in keinem oder nur verhältnismässig geringfügigen geschäftlichen Beziehungen stehen, als unabhängig gelten. Es besteht keine feste Amtsdauer.

Der Verwaltungsrat wird anlässlich seiner Sitzungen regelmässig über die Tätigkeit der Committees unterrichtet und auch mit einer Kopie der entsprechenden Protokolle der Committees bedient. Die Gesamtverantwortung und Entscheidungskompetenz in Bezug auf die an die Ausschüsse übertragenen Aufgaben bleibt beim Verwaltungsrat. Insbesondere werden die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates gemäss Art. 2.3 in keiner Weise eingeschränkt.

Der Verwaltungsrat bildet im weiteren je nach Bedarf einen oder mehrere Ad-hoc-Ausschüsse, deren Aufgabenstellung und personelle Zusammensetzung fallweise geregelt wird.

13.2 Das Audit Committee

Zu den Haupttätigkeitsgebieten des Audit Committee gehört die Aufrechterhaltung eines Prüfungskonzepts bezüglich

- Internal Control
- Financial Reporting
- Corporate Internal Auditing
- External Auditing
- Compliance with Laws and Regulations
- Compliance with Company's Rules

Die Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Audit Committee ergeben sich aus der "Audit Committee Charter" (Anhang 2).

13.3 Das Compensation & Nomination Committee

Zu den Haupttätigkeitsgebieten des Compensation & Nomination Committee gehört die Antragstellung an den Verwaltungsrat bezüglich

- Salärpolitik der Ascom-Gruppe
- Festlegung der Entschädigungsmodelle für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung
- Durchführung und Überwachung von Optionsplänen
- Auswahl von Kandidaten zur Zuwahl in den Verwaltungsrat

Die Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Compensation & Nomination Committee sind im Anhang 3 festgehalten.

13.4 Das Strategy Committee

Zu den Haupttätigkeitsgebieten des Strategy Committee gehört die Unterbreitung von Vorschlägen zuhanden des Verwaltungsrates bezüglich

- Portfolio der Geschäftstätigkeiten, Mergers & Acquisitions, Technologie, Struktur der Ascom-Gruppe
- Finanzplanung, insbesondere Kostenstruktur und wertsteigernde Massnahmen

Die Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Strategy Committee sind im Anhang 4 festgehalten.

13.5 Arbeitsgruppen

Für die Vorbereitung von Beschlussfassungen über Geschäfte, die besondere Fachkenntnisse verlangen, kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bestellen oder einzelne seiner Mitglieder als Fachreferenten bezeichnen.

14. DIE KONZERNLEITUNG (Executive Board)

14.1 Wahl

Der Präsident der Konzernleitung (CEO) sowie die übrigen Mitglieder der Konzernleitung werden vom Verwaltungsrat gewählt.

14.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der CEO ist für die operative Führung des Konzerns verantwortlich. Er nimmt die in der Kompetenzordnung (Anhang 6) festgelegten Rechte und Pflichten wahr und bereitet zusammen mit der Konzernleitung als vorberatendem Gremium die Geschäfte für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates vor.

Die Mitglieder der Konzernleitung sind dem CEO disziplinarisch unterstellt.

15. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Die Zeichnungsberechtigung für die Ascom Holding AG wird durch den Verwaltungsrat geregelt und erteilt.

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident sowie der Sekretär des Verwaltungsrates je kollektiv zu zweien.

Über weitere Zeichnungsberechtigungen entscheidet der Verwaltungsrat.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2007 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. April 2006.

16.2 Vollzug

Der Verwaltungsrat und die Konzernleitung erlassen die für die ihnen obliegenden Aufgaben erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglementes.

Bern, 23. August 2007

Der Präsident des Verwaltungsrates

Der Sekretär des Verwaltungsrates

Juhani Anttila

Dr. Daniel Lack

Anhänge

1. Entschädigungsregelung für Mitglieder des Verwaltungsrates
2. Audit Committee Charter
3. Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Compensation & Nomination Committee
4. Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Strategy Committee
5. Umsetzung von börsenrechtlichen Publikationsvorschriften
6. Kompetenzregelung Ascom
7. Management Transaction Rules
8. Eintragungsreglement